

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Richterswil

nachfolgend die Gemeinde

vertreten durch den Gemeinderat der Gemeinde Richterswil

und der

RISA Wisli AG

nachfolgend die Leistungserbringerin

vertreten durch den Verwaltungsrat

zusammen nachfolgend Parteien

betreffend

Erbringung von stationären Pflege-, Betreuungs- und Beratungsleistungen

1. Präambel

Die vorliegende Leistungsvereinbarung bezweckt die Gewährleistung eines bedarfs- und fachgerechten Angebots an Pflegeleistungen sowie Leistungen für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung im Zentrum Wisli. Sie definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Leistungserbringerin und legt die gegenseitigen Pflichten der Parteien fest (§ 5 Abs. 2 PflegeG, § 3 PflegeVO).

2. Vertragsgegenstand

2.1. Allgemeines

Die Parteien schliessen eine Leistungsvereinbarung im Sinne des Pflegegesetzes (PflegeG) des Kantons Zürich und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ab.

Folgende Grundlagen bilden den massgeblichen rechtlichen Rahmen:

- Bundesgesetz vom 18. März 1998 über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 29. September 1995
- Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)
- Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 (PflegeG)
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010 (PflegeVO)
- Taxordnung und Reglement der RISA Wisli AG
- Personalreglement der RISA Wisli AG

Die Gemeinde überträgt per 01.01.2022 die Erfüllung von Aufgaben für die Bereitstellung von

Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege betagter und pflegebedürftiger Menschen an die Leistungserbringerin (§ 5 Abs. 1 PflegeG).

Die Leistungserbringerin stellt sicher, dass

- die rechtlichen Vorgaben insbesondere des Pflegegesetzes beachtet werden,
- die Persönlichkeit und die Privatsphäre der Leistungsbezügerinnen und -bezüger geschützt werden,
- das Recht auf Selbstbestimmung, das Gleichbehandlungsgebot, das Informations- und Sicherheitsbedürfnis der Leistungsbezüger beachtet wird (§ 10 Abs. 1 PflegeVO).

Die Leistungsbezüger werden von der Leistungserbringerin (Taxordnung im stationären Bereich) über wichtige Änderungen der Pflegeversorgung und -finanzierung informiert. Weiter informieren die Gemeinde und die Leistungserbringerin auf ihren Websites.

Die nachfolgenden Bestimmungen gehen den genannten gesetzlichen Grundlagen vor, soweit diese nicht zwingender Natur sind.

2.2. Auftrag

Die Leistungserbringerin sorgt für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre Pflegeversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäss § 5 Abs. 1 Pflegegesetz. Dazu erstellt sie ein Betriebskonzept und eine strategische Planung.

Die Leistungserbringerin erhält von der RISA Liegenschaften AG die notwendige Infrastruktur zur Nutzung.

Die Leistungserbringerin informiert die Gemeinde sofort, wenn ihr bekannt wird, dass die Sicherstellung der Pflegeversorgung in der Gemeinde gefährdet ist, damit die Parteien gemeinsam die notwendigen Schritte beschliessen können.

3. Leistungen

3.1. Grundsatz

Die Leistungserbringerin erbringt Leistungen in den Bereichen Wohnen, Beratung, Pflege und Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen. Ihr Angebot ist bedarfs- und fachgerecht.

Die Leistungserbringerin betreibt insbesondere das Zentrum Wisli.

Im Grundsatz besteht für die Leistungserbringerin eine Aufnahmepflicht für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Richterswil. Ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Personen können bei freien Plätzen aufgenommen werden. Es besteht keine Wohnsitzpflicht. Die Aufnahme richtet sich nach Ziffer 3.4 dieser Vereinbarung.

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich zur Erbringung von Service-Leistungen für die Wohnungen der RISA Liegenschaften AG. Service-Leistungen umfassen namentlich Mahlzeiten, Hauswartdienste, Wäscheservice und Notruf u.a..

Die Kompetenz für die Vergabe der Wohnungen liegt bei der Geschäftsleitung des Wohn- und Pflegezentrums Zentrum Wisli. Diese beauftragt die Verwaltung der RISA Liegenschaften AG mit der Prüfung der mietrechtlichen Abklärungen und dem Abschluss der Mietverträge.

Die Leistungserbringerin wird verpflichtet, die Finanzierung der Angebote grundsätzlich nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung zu Vollkosten vorzunehmen. Die Finanzierung des Aufenthaltes der Bewohnerinnen und Bewohner richtet sich nach dem Pflegegesetz.

Die Leistungserbringerin erfüllt jederzeit sämtliche Bedingungen für die Zulassung zur kantonalen Pflegeheimliste, holt sämtliche für ihre Betriebstätigkeit erforderlichen Bewilligungen ein und sorgt für die Erfüllung der anwendbaren Qualitätsstandards.

3.2. Leistungen

Das Angebot der Leistungserbringerin umfasst im Wesentlichen folgende Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetzgebung des Bundes:

- Leistungen der allgemeinen Langzeitpflege
- Leistungen für Menschen mit dementieller Erkrankung
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege
- Leistungen nach anerkannten Konzepten von Palliative Care
- Therapeutische Leistungen
- Ärztliche Betreuung im Heimarztmodell, bei freier Arztwahl
- Leistungen der Kurzzeitpflege
- Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung
- Leistungen in dezentralen Pflege- und Betreuungsformen

Zusätzliche Leistungen

- Leistungen für die Wohnungen mit Service
- Nahtstelle zwischen dem stationären und ambulanten Bereich

3.3. Qualität

Die Leistungserbringerin hat das vom Leistungserbringer-Verband Curaviva Kanton Zürich ausgearbeitete Qualitätskonzept zu erfüllen.

Die Dienstleistungen der Leistungserbringerin werden bedarfs- und fachgerecht, wirksam und wirtschaftlich erbracht. Sie zeichnen sich durch eine auf qualitativ anerkannten Benchmarks des Gesundheitswesens gestützte Arbeitsweise aus, welche laufend evaluiert und angepasst wird. Die Leistungserbringerin erstellt ein Betriebskonzept, aus dem ersichtlich ist, wie sie die Massnahmen und die Qualitätsstandards umsetzt und überprüft.

3.4. Aufnahmebedingungen

Aufnahme finden vorrangig Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Richterswil.

Die Aufnahme von Personen richtet sich in erster Linie nach pflegerischen, medizinischen, psychischen und sozialen Gesichtspunkten. Sie erfolgt in der Regel nach Ausschöpfung der ambulanten Angebote. Für die Aufnahme werden die physische und psychische Pflegebedürftigkeit, Ressourcen der Personen und deren Wohnsitz berücksichtigt.

Auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde Richterswil haben, können aufgenommen werden, soweit es die Auslastung zulässt. Sie haben keinen Anspruch auf allfällige Beitragsleistungen der Gemeinde Richterswil. Die Leistungserbringerin kann Auswärtigenzuschläge in Rechnung stellen.

3.5. Grenzen der Leistungen

Die Leistungserbringerin kann neben den in § 11 der Verordnung über die Pflegeversorgung genannten Gründen auch Leistungen verweigern, wenn diese Leistungen aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Falles von der Leistungserbringerin unter nicht zumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten.

4. Finanzierung

4.1. KLV-Pflichtleistungen (Krankenpflege-Leistungsverordnung)

KLV-Pflichtleistungen werden gemäss KLV und den kantonalen Bestimmungen und Tarifen in Rechnung gestellt. Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen den Krankenversicherern und Curaviva Kanton Zürich ausgehandelten Tarife, welche durch den Regierungsrat genehmigt sind. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Richterswil werden die effektiven Pflegekosten, welche nicht durch die Krankenversicherung übernommen werden – und abzüglich der Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner –, nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Gemeinde übernommen. Dazu erstellt die **Leistungserbringerin eine Kostenrechnung**. Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, in Abhängigkeit der Pflegebedarfsstufe mit der Gemeinde abzurechnen. Dabei werden der Gemeinde die effektiven Kosten gemäss Kostenrechnung in Rechnung gestellt.

4.2. Nicht-KLV-Pflichtleistungen

Die Kosten für Nicht-KLV-Pflichtleistungen für Betreuung sowie für Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten der Leistungsbezügerinnen und -bezüger. Für Nicht-KLV-Pflichtleistungen dürfen höchstens kostendeckende Tarife verrechnet werden, sofern die Bewohnenden Einwohner der Gemeinde Richterswil sind (§ 12 Abs. 2 PflegeG). Bei auswärtigen Bewohnerinnen und Bewohnern, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde Richterswil haben, legt der Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Taxen fest.

4.3. Tarifgestaltung

Die Tarife gemäss Ziff. 4.1 basieren neben den Pflegekosten gemäss Kostenrechnung auf den durch die Krankenversicherer und Leistungserbringer bzw. deren Verbände ausgehandelten Tarifverträgen, den Taxfestsetzungsverfahren der Gesundheitsdirektion

sowie den Regierungsratsbeschlüssen. Diese Bestimmungen werden teilweise auch rückwirkend in Kraft gesetzt.

Die Taxen für Hotellerie und Betreuung gemäss Ziff. 4.2 werden vom Verwaltungsrat der Leistungserbringerin festgelegt und dem Gemeinderat jährlich zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie bewegen sich für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Richterswil im regionalen Rahmen im mittleren Preissegment.

4.4. Vorbehalt

Die Tarife gelten vorbehältlich allfälliger Rekurse beim Bundesrat mit rückwirkender Nachforderung seitens der Krankenversicherer bzw. der Leistungserbringer oder deren Verbände gegen die vom Regierungsrat des Kantons Zürich festgelegten Tarife.

5. Aktienkapital und Organisation der Leistungserbringerin

Die Gemeinde erhält für das einbezahlte Aktienkapital von CHF 2 Mio. entsprechend sämtliche Namenaktien der Leistungserbringerin. Mindestens ein Mitglied des Gemeinderates nimmt Einsitz im Verwaltungsrat der Leistungserbringerin und führt das Präsidium.

6. Personal

Das Personalreglement der Leistungserbringerin ist integrierender Bestandteil jedes Arbeitsvertrages.

Die Leistungserbringerin beschäftigt Personal mit den entsprechenden fachlichen und sozialen Kompetenzen.

Die Leistungserbringerin ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angemessene Aus-, Fort- und Weiterbildungen.

Die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bewohnerinnen und Bewohner ist durch die Leistungserbringerin zu gewährleisten. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) sind einzuhalten.

Bei der Übernahme des Personals werden auch Funktionsstufen, Lohn, Dienstjahre, Ferien und Sozialversicherungen mit übernommen. Es gilt die Besitzstandwahrung von drei Jahren ab Betriebsübergang.

7. Rechnungsstellung

Die Leistungserbringerin führt eine Kostenrechnung. Diese richtet sich nach den Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Sie bildet die Grundlage für die den Gemeinden in Rechnung gestellten Tarifpositionen.

Die Leistungserbringerin unterbreitet der Gemeinde im Rahmen des ordentlichen Rechnungslaufs im Folgemonat eine detaillierte Abrechnung.

Die Gemeinde prüft die unterbreitete Rechnung auf ihre Plausibilität und Korrektheit. Die Vergütung ihres Beitrags an die Leistungserbringerin erfolgt innerhalb von 30 Tagen.

8. Berichterstattung

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde zur jährlichen Berichterstattung über die Umsetzung der betrieblichen, fachlichen und qualitativen Ziele. Die Berichterstattung erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderates. Der Bericht enthält Jahresrechnung, Bilanz und Revisionsbericht der Leistungserbringerin und gibt Auskunft über die Umsetzung der betrieblichen, fachlichen und qualitativen Ziele gemäss dieser Vereinbarung.

Vertretungen der Gemeinde sind berechtigt, die Einrichtung der Leistungserbringerin jederzeit nach angemessener Vorankündigung zu besuchen.

9. Kommunikation

Die Leistungserbringerin benachrichtigt bei Änderungen im Betriebskonzept, bei wesentlichen strukturellen oder personellen Änderungen und bei besonderen Vorkommnissen umgehend – und vor der Öffentlichkeit – die Gemeinde. Die Kommunikation solcher Änderungen wird anschliessend durch die Parteien gemeinsam bestimmt.

10. Datenschutz

Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergeben und bekannt werdenden Informationen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, sowie alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen.

Die Parteien verpflichten sich weiter, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer

Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes sowie die entsprechenden Straffolgen im Widerhandlungsfall hinzuweisen.

11. Dauer und Beendigung

Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von 15 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung der Leistungsvereinbarung aus wichtigen Gründen.

12. Änderungen der Leistungsvereinbarung

Während der Vereinbarungsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen. Änderungen der Vereinbarung sind nur in schriftlicher Form gültig.

13. Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Für die Gemeinde Richterswil


Marcel Tanner
Gemeindepräsident


Roger Nauer
Gemeindeschreiber

Für die RISA Wisli AG


Melanie Züger
Präsidentin
Verwaltungsrat


Cristina Regazzi
Geschäftsführerin